Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nikolai
zu Hamburg-Billwerder a. d. Bille

Nach Artikel 25 Abs. 3 Ziffer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 37 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nikolai zu Hamburg-Billwerder a. d. Bille in der Sitzung am 21.11.2018 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nikolai zu Hamburg-Billwerder a. d. Bille und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§2
Gebührenschuld

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§3
Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
(3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§4
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von ein Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§5
Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren und ggf. Grabmindestunterhaltung)

1. Wahlgrabstätten, für 25 Jahre
   a) für Sargbestattungen mit Pflanzbeet, pro Grabbreite ..... 1475,00 Euro
   b) für Sargbestattungen in Rasenlage mit Staudenbeet, inkl. Grabmindestunterhaltung, pro Grabbreite ..... 2375,00 Euro
   c) für Sargbestattungen bis zu einer Länge von 120 cm, pro Grabbreite ..... 1350,00 Euro

2. Gemeinschaftsgrabstätte, für 25 Jahre, inkl. Grabmindestunterhaltung
   a) für Urnenbeisetzungen ..... 2187,50 Euro
   b) für anonyme Urnenbeisetzungen.....450,00 Euro

3. Wahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht, pro Jahr
   a) für Sargbestattungen mit Pflanzbeet, pro Grabbreite .....43,50 Euro
   b) für Sargbestattungen in Stauden- und Rasenlage, inkl. Grabmindestunterhaltung pro Grabbreite .....80,00 Euro
   c) für Sargbestattungen bis zu einer Länge von 120 cm, pro Grabbreite .....43,50 Euro

4. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.

Für jedes Jahr des Erwerbs oder der Verlängerung des Nutzungsrechts anlässlich einer Bestattung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 1 berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben. Die Gebühr ist für die gesamte Nutzungszeit im Voraus zu entrichten.
Für jedes Jahr des Erwerbs eines Nutzungsrechts zu Lebzeiten oder der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhezeit (eingeschränktes Nutzungsrecht, vgl. § 15 der Friedhofssatzung) wird die Gebühr unter Nr. 3 berechnet. Die Mindestdauer bei Erwerb eines eingeschränkten Nutzungsrechts beträgt 5 Jahre.

II. Verwaltungsgebühren

Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmal oder zur Errichtung einer Einfassung einschl. der Vorauszahlung zur späteren Entfernung.

1. Eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standsicherheit .....479,50 Euro
   (Inklusive der Kosten für die spätere Entfernung in Höhe von 385,50 Euro)
2. Eines liegenden Grabmals .....36,50 Euro
   (Inklusive der Kosten für die spätere Entfernung in Höhe von 30,00 Euro)
3. Einer steinernen Grabeinfassung .....92,50 Euro
   (Inklusive der Kosten für die spätere Entfernung in Höhe von 86,00 Euro)

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, das Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde, sowie die Wiederherrichtung der Grabstätte.

1. Sargbestattung Erwachsene.....813,50 Euro
2. Sargbestattung Kind.....367,50 Euro
3. Urnenbeisetzung.....153,00 Euro
4. Anonyme Urnenbeisetzung .....77,00 Euro

Ausgrabungen werden nach Aufwand berechnet.

IV. Sonstige Gebühren

1. Herrichtung der Urnengemeinschaftsgrabstätte (anteilig) sowie
   Beschaffung und Platzierung eines liegenden Grabmals inkl. Inschrift .....328,00 Euro
2. Erstherrichtung einer Sargwahlgrabstätte in Rasenlage mit Staudenbeet
   bei Erwerb .....235,00 Euro
3. Wiederherrichtung einer Sargwahlgrabstätte in Rasenlage mit Staudenbeet
   nach einer Sargbestattung .....180,00 Euro
4. Stundensatz für Tätigkeiten, die nach Aufwand berechnet werden .....53,50 Euro

V. Friedhofsunterhaltungsgebühren

1. Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grabstelle und Jahr .....43,50 Euro

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird nur bei denjenigen Grabstätten jährlich erhoben, bei denen diese zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der letzten Verlängerung des Nutzungsrechts noch nicht in der unter I. aufgeführten Grabnutzungsgebühr enthalten war und somit noch nicht im Voraus entrichtet wurde.

§7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§8 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 1.1.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.09.2002 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost vom 28.11.2018 (Az.: A-Mr 1.5 – 3372) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hamburg, den 11.12.2018

Ev.-Luth. Kirchengemeinde
- Der Kirchengemeinderat –

(Kirchensiegel)

Vorsitzende/r

Mitglied